

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten
2. Bekanntmachung des 5. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung des 8. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort
4. Bekanntmachung des 14. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort
5. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
6. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2007
7. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
8. Aufgebote von Sparkassenbüchern
9. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der gewählte Vertreter der FBG für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Heinz-Josef Willeke, Adlerweg 6, 47475 Kamp-Lintfort, hat sein Mandat zum 31.12.2006 niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW S. 454) ber. S. 509 und 1999 S. 70 – SGV. NRW 1112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1003 (GV.NRW S. 766) – SGV.NRW 1112 - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der FBG

Herrn Klaus Dieter Handrick
geboren am 26. März 1944
wohnhaft Im Torfgrund 67
47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, 27. Dezember 2006

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung
des 5. Nachtrages
zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 20. Dezember 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 17. Oktober 2006 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Juli 2001 beschlossen:

I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren auf dem Wochenmarkt

Je Marktstand und Markttag werden für den zum Aufstellen von Verkaufswagen, Buden, Tischen, usw. benötigten oder für den durch die mitgebrachten Sachen benutzen Platz erhoben:

je angefangenen Quadratmeter 0,78 €

Soweit Fahrzeuge auf dem Marktstand nach den Bestimmungen der Marktordnung geduldet werden, kommt dieser Gebührensatz ebenfalls zur Anwendung. In der zu zahlenden Gebühr ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

II

Der 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Juli 2001 tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Juli 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 20. Dezember 2006

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

**Bekanntmachung
des 8. Nachtrages
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 20. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 17.12.1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgenden 8. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.1998 beschlossen:

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1, 3 und 4) bzw. Berechnungsmeter aus der Quadratwurzel (Abs. 2):

bei wöchentlicher Reinigung	2,08 €
bei viermal wöchentlicher Reinigung	18,32 €

In das Straßenreinungsverzeichnis werden zum 01.01.2007 folgende Straßen aufgenommen:

Straßenschlüssel 0414 Amelungsborn Straße
Straßenschlüssel 0620 Hardehausen Straße
Straßenschlüssel 0648 Holunderweg
Straßenschlüssel 0967 Volkenroda Straße
Straßenschlüssel 0972 Walkenried Straße

II

Dieser 8. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Straßenreinigungsverzeichnis

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.1998
in der Fassung vom 20.12.2006

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0401	Abteiplatz einschl. Verbindungsweg zur Sternstraße		X		X
0402	Adlerweg		X		X
0403	Albertstraße		X		X
0404	Agnes-Miegel-Weg		X		X
0405	Alfredstraße		X		X
0414	Amelungsborn Straße		X		X
0417	Am Hornbusch		X		X
0419	Am Kahlenhof		X		X
0421	Am Laukenhof		X		X
0422	Am Nepix Feld		X		X
0423	Am Pappelsee		X		X
0425	Am Parsickgraben		X		X
0428	Am Schmidtberg		X		X
0429	Amselstraße		X		X
0430	An der Goorley	X	X	X	X
0431	Annastraße		X		X
0434	Anne-Frank-Straße		X		X
0435	Antonstraße		X		X
0436	Asternweg		X		X
0437	Auguststraße		X		X
0439	Am Drehmannshof von Friedrich-Heinrich-Allee bis Nr. 25 einschl. Stichstraße		X		X
0441	Ahornstraße		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0445	Bahnhofstraße		X		X
0447	Barbarastraße		X		X
0451	Bendsteg		X		X
0453	Bergmannstraße		X		X
0455	Bergstraße bis Nr. 18		X		X
0457	Bernhardstraße		X		X
0459	Bertastraße		X		X
0463	Bismarckplatz		X		X
0464	Blumenstraße		X		X
0465	Boegenhofstraße		X		X
0467	Bogenstraße		X		X
0469	Brandshofstraße		X		X
0471	Brandstraße		X		X
0479	Breslauer Straße		X		X
0481	Bruchstraße		X		X
0481	Bruchstraße nur Stichstraßen	X	X	X	X
0489	Buchenstraße		X		X
0485	Bürgermeister-Schmelzing-Straße		X		X
0488	Bussardweg		X		X
0490	Carl-Zeiss-Straße		X		X
0491	Carl-Friedrich-Gauss-Straße		X		X
0492	Cambraistraße		X		X
0493	Cäcilienstraße		X		X
0495	Christianstraße		X		X
0501	Dachsberger Weg		X		X
0503	Danziger Straße		X		X
0505	Dicksstraße		X		X
0507	Dieprahmsweg		X		X
0508	Dohlenweg		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0509	Dorfstraße		X		X
0511	Drosselweg		X		X
0517	Ebertstraße		X		X
0519	Eduard-Mörrike-Straße		X		X
0521	Eichendorffstraße		X		X
0523	Einerstraße		X		X
0525	Eisenstraße	X	X	X	X
0526	Elbinger Straße		X		X
0527	Elisabethstraße		X		X
0529	Elsterstraße		X		X
0531	Ernststraße		X		X
0535	Eugeniastraße bis Nr. 39	X	X	X	X
0537	Eulenweg		X		X
0539	Eupener Straße		X		X
0545	Eyller Straße		X		X
0547	Erlenweg		X		X
0551	Fackelstraße bis Breitenwegsallee		X		X
0552	Falkenweg		X		X
0553	Fasanenstraße		X		X
0557	Ferdinantenstraße		X		X
0557	Ferdinantenstraße nur Stichstraßen	X	X	X	X
0559	Finkensteg		X		X
0561	Fliederstraße einschl. Stichstraßen		X		X
0560	Fontaneweg		X		X
0565	Franzstraße		X		X
0566	Freiherr-vom-Stein-Straße von Kamperdickstraße bis Einmündung Moerser Straße einschl. der Südseiten der Häuser Nr. 4 - 16 (die Häuser Nr. 18 - 34 gehören zur Fußgängerzone)		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0567	Friedrich-Heinrich-Allee ausgenommen nördliche Grundstücksseite des Hauses Nr. 1 (Fußgängerzone)		X		X
0569	Friedrichstraße bis einschl. Grundstück RWE		X		X
0571	Fritz-Reuter-Weg		X		X
0573	Fürstenstraße		X		X
0579	Gartenstraße		X		X
0581	Geisbruchstraße		X		X
0588	Geschwister-Scholl-Straße		X		X
0589	Gestfeldstraße von Kurze Straße bis Bahnhofstraße		X		X
0585	Georgstraße		X		X
0591	Goethestraße		X		X
0593	Gohrstraße		X		X
0595	Goorbenden		X		X
0595	Goorbenden nur Stichstraßen	X	X	X	X
0597	Grabenstraße		X		X
0601	Grenzstraße		X		X
0605	Grünstraße		X		X
0614	Habichtsweg		X		X
0614	Habichtsweg, nur Stichstraßen	X	X	X	X
0619	Hangkamerstraße		X		X
0620	Hardehausen Straße		X		X
0621	Hardenbergstraße		X		X
0627	Heifeldstraße		X		X
0629	Heinrich-Heine-Straße		X		X
0631	Heinrich-Lersch-Straße		X		X
0633	Heinrichstraße		X		X
0634	Herderstraße		X		X
0635	Herkenweg		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0637	Hermann-Löns-Weg		X		X
0639	Hermannstraße		X		X
0641	Hertzstraße		X		X
0643	Herzogstraße		X		X
0644	Hölderlinweg		X		X
0647	Hoerstgener Straße südliche Straßenseite von Nr. 75 und nördliche Straßenseite von Nr. 88 bis Kirchhoffstraße und ab Nr. 444 bis Ende		X		X
0648	Holunderweg		X		X
0651	Husemannstraße		X		X
0658	Im Torfgrund		X		X
	- Stichweg neben Haus-Nr. 59 zur Ferdinantenstraße		X		X
	- Stichweg vor Haus Nr. 54-62		X		X
0657	Imbuschstraße		X		X
0659	In den Vierquartieren		X		X
0660	Ina-Seidel-Weg		X		X
0665	Jahnstraße		X		X
0667	Jakobstraße		X		X
0669	Johannstraße		X		X
0675	Kaiserstraße		X		X
0677	Kamperbruchstraße		X		X
0679	Kamperdickstraße von Wilhelmstraße bis Nordtangente sowie die Häuser Nr. 18 und 20		X		X
0679	Kamperdickstraße zwischen Moerser Straße und Frei- herr-vom-Stein-Straße/Hardenbergstraße, westliche Straßenseite (die östl. Straßenseite gehört zur Fuß- gängerzone)		X		X
0681	Kamper Straße einschl. Stichstraße		X		X
0683	Karlstraße		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0685	Kattenstraße von Moerser Straße bis Friedrich-Heinrich-Allee und Stichstraße zur Jahnstraße		X		X
0686	Kauzweg		X		X
0691	Kiebitzweg		X		X
0692	Kirchenkampstraße		X		X
0693	Kirchhoffstraße von Hoerstgener Str. bis Herkenweg		X		X
0693	Kirchhoffstraße, nördliche Straßenseite von Herkenweg bis Nr. 94 und südliche Straßenseite von Herkenweg bis Nr. 99	X	X	X	X
0695	Kirchplatz		X		X
0699	Kirchweg		X		X
0700	Kleiberweg		X		X
0701	Klosterstraße einschl. Stichstraße am Friedhof		X		X
0705	Knappenstraße		X		X
0707	Königsberger Straße		X		X
0709	Königstraße		X		X
0713	Kolkschenstraße		X		X
0715	Konradstraße		X		X
0715	Konradstraße nur Stichstraßen	X	X	X	X
0717	Krähenweg		X		X
0717	Krähenweg nur Stichstraßen	X	X	X	X
0722	Krokusweg		X		X
0723	Krümmenstraße		X		X
0726	Kruppstraße		X		X
0727	Krusestraße		X		X
0729	Kuckucksweg		X		X
0731	Kurze Straße		X		X
0737	Laagdickstraße		X		X
0739	Landwehrweg einschl. Stichweg		X		X
0741	Lange Straße		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0745	Lerchenweg		X		X
0747	Lessingstraße		X		X
0751	Lippestraße		X		X
0753	Lotharstraße		X		X
0757	Lumleystraße		X		X
	Stichwege	X	X	X	X
0759	Malmedystraße		X		X
0761	Maria-Theresien-Straße		X		X
0762	Marie-Curie-Straße		X		X
0763	Marienburger Straße		X		X
0765	Marienstraße		X		X
0767	Markgrafenstraße zwischen Königstraße und Hangkamerstraße (der Straßenteil zwischen Moerser Straße und Königstraße gehört zur Fußgängerzone		X		X
0771	Maxstraße		X		X
0772	Max-Planck-Straße		X		X
0773	Meisenweg		X		X
0775	Memeler Straße		X		X
0777	Michaelstraße		X		X
0778	Milanweg		X		X
0781	Mittelstraße		X		X
	nach der Kreuzung Flieder-/Geisbruchstraße abzweigende Sackgasse;		X		X
	nach dem Wendehammer weiterführender Stichweg	X	X	X	X
0783	Möhlenkampstraße		X		X
0783	Möhlenkampstraße nur Stichstraße	X	X	X	X

Straßen- schlüssel 060	STRABENNAME	ÜBERTRAGUNG DER REINIGUNGSPFlicht auf die Grundstücks-eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0785	Moerser Straße von Haus Nr. 1 - 216, die Häuser Nrn. 274, 276, 278 und von Nr. 303 bis Ende (die Moerser Straße zwischen Friedrich-Heinrich-Allee und Friedrichstraße einschl. der Häuser Moerser Straße 223, 225, 227 und zwischen Friedrichstraße und Montplanetstraße - nördliche Straßenseite - gehört zur Fußgängerzone)		X		X
0786	Möwenweg		X		X
0787	Molkereistraße westliche Straßenseite von Dorfstraße bis vor Nr. 26		X		X
0787	Molkereistraße östliche Straßenseite von Dorfstraße bis vor Nr. 19		X		X
0789	Monterkampweg		X		X
0791	Montplanetstraße		X		X
0792	Moosgrund		X		X
0793	Moritzstraße		X		X
0795	Moselweg		X		X
0797	Mühlenstr. von Haus Nr. 91 / 64 bis Rheurder Straße		X		X
0803	Nachtigallenweg		X		X
0804	Narzissenweg		X		X
0805	Nelkenweg		X		X
0806	Nelly-Sachs-Weg		X		X
0807	Neuendickstraße		X		X
0815	Niersenberger Straße von Nr. 218 bis Krähenweg		X		X
0817	Niersenbruchstraße		X		X
0819	Nimmendohrstraße		X		X
0822	Nordstraße		X		X
0829	Oststraße einschl. Verbindung zur Nordtangente		X		X
0831	Pallantstraße		X		X
0833	Pannenschopenweg		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0835	Pappelstraße		X		X
0837	Parkstraße		X		X
0839	Paulstraße		X		X
0840	Peltonstraße		X		X
	Stichwege	X	X	X	X
0841	Pestalozzistraße		X		X
0843	Peterstraße von Dorfstraße bis				
	Feuerwehrgerätehaus		X		X
0845	Philippstraße		X		X
0849	Posener Straße		X		X
0851	Prinzenstraße		X		X
0865	Rheinberger Straße von Moerser Straße ostwärts bis Bundesstraße 510	X	X	X	X
0867	Rheinstraße von Moerser Straße bis Marienburger Str.		X		X
0871	Ringstraße		X		X
0872	Robert-Bosch-Straße		X		X
0873	Röntgenstraße		X		X
0874	Rosenweg		X		X
0877	Rundstraße von Schulstraße bis Dieprahmsweg und ab Nr. 510 bis Ende		X		X
0887	Sandstraße		X		X
0893	Schanzstraße		X		X
0897	Schlägelstraße	X	X	X	X
0899	Schloßallee bis Nr. 4		X		X
0903	Schürmannshofstraße		X		X
0905	Schulstraße		X		X
0905	Schulstraße Stichstraße gegenüber der Kirche	X	X	X	X
0906	Schwalbenweg		X		X
0907	Sichelweg		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0916	Sperberweg		X		X
0917	Sperlingsweg		X		X
0918	Spechtweg		X		X
0925	Starenweg		X		X
0926	von-Stauffenberg-Straße		X		X
0927	Steigerweg	X	X	X	X
0929	Steinweg		X		X
0931	Steltenbergstraße		X		X
0933	Stephanstraße		X		X
0935	Sternstraße		X		X
0937	Straßburger Straße		X		X
0941	Sudermannstraße einschl. Stichstraße		X		X
0943	Südstraße		X		X
0943	Südstraße nur Stichstraßen	X	X	X	X
0949	Theodor-Storm-Straße		X		X
0951	Tilsiter Straße einschl. privater Stichstraße.		X		X
0953	Tulpenweg		X		X
0956	Uhlandweg		X		X
0959	Vinnmannsweg nur Nr. 2 bis Nr. 18	X	X	X	X
0961	Vinnstraße		X		X
0967	Volkenroda Straße		X		X
0972	Walkenried Straße		X		X
0973	Walterstraße		X		X
0981	Wiesenbruchstraße		X		X
	beidseitig von Rheinberger Straße bis in Höhe Haus Nr. 113		X		X
0985	Wilhelm-Raabe-Straße		X		X
0987	Wilhelmstraße		X		X
0983	Wilhelminenstraße		X		X

Straßen- schlüssel 060	Straßenname	Übertragung der Reinigungs- pflicht auf die Grundstücks- eigentümer (§ 2)			
		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
0989	Winkelstraße		X		X
0996	Zeisigweg		X		X
0997	Zeppelinstraße		X		X
0998	Zum Langerhof		X		X
0999	Zum Niepmannshof		X		X
<u>Zur Fußgängerzone gehören:</u>					
0426	Am Rathaus				
0566	Freiherr-vom-Stein-Straße die nördl. Grundstücksseiten der Häuser Nr. 4 – 10, die an die Straße "Am Rathaus" angrenzen die Häuser Nr. 18 - 24 und 26 - 34				
0567	Friedrich-Heinrich-Allee die nördl. Grundstücksseite des Hauses Nr. 1				
0679	Kamperdickstraße zwischen Moerser Straße und Hardenbergstraße die östl. Straßenseite zwischen Hardenbergstraße und Wilhelmstraße, ausgenommen die Häuser Nr. 18 und 20 und Wilhelmstraße 28				
0767	Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße und Königstraße / Hardenbergstraße				
0785	Moerser Straße zwischen Friedrich-Heinrich-Allee und Friedrichstraße einschl. der Häuser Moerser Straße 223, 225, 227 zwischen Friedrichstraße und Montplanetstraße nur die nördl. Straßenseite				
	(in der Fußgängerzone ist die Winterwartung von den Anliegern gem. § 1 Abs. 3 der Satzung durchzuführen.)				

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 8. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 20. Dezember 2006

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 14. Nachtrages
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 20. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1999 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgenden 14. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	144,63 €,
120 l - Behälter	190,36 €,
240 l - Behälter	327,56 €,
770 l - Behälter	1.039,87 €,
1.100 l - Behälter	1.470,34 €.

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	72,31 €,
120 l - Behälter	95,18 €,
240 l - Behälter	163,78 €,
770 l - Behälter	519,93 €,
1.100 l - Behälter	735,16 €.

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	48,21 €,
120 l - Behälter	63,45 €,
240 l - Behälter	109,19 €,
770 l - Behälter	346,62 €,
1.100 l - Behälter	490,11 €.

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	24,72 €,
80 l - Behälter	36,16 €,
120 l - Behälter	47,59 €,
240 l - Behälter	81,89 €,
770 l - Behälter	259,96 €,
1.100 l - Behälter	367,58 €.

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

(6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l-Behälter	41,00 €
240 l-Behälter	65,00 €.

(7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 14. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „14. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 20. Dezember 2006

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 1.Nachtrages
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
vom 20. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274, 292), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz - (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 beschlossen:

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahretem m³ Grubeninhalt von

18,90 € bei Kleinkläranlagen und

13,00 € bei abflusslosen Gruben

erhoben.

- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt jährlich je Einwohner ab 01. 01. 1997 = 19,68 €

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 tritt rückwirkend ab 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 20. Dezember 2006

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2007 wird mit den Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 29. Dezember 2006 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Kamp-Lintfort während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, öffentlich aus:

vormittags:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, also vom 02. bis 15. Januar 2007, im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, Einwendungen sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kamp-Lintfort, 20. Dezember 2006

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 058/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15. März 2007 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2626 eingetragene Teilerbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

480/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Lintfort Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39 und Lintfort Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß insgesamt: 2.685 m² in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Gaststätte im Erdgeschoss mit zwei Toilettenanlagen (einfacher Standard), einer kleinen Teeküche (sehr schmal, 1,20 m), einem Gastraum (120 m²) und zwei Kellerräumen (Nutzfläche 132 m²).

Die Fensteranlage wurde in PC-Rahmen mit Iso-Verglasung und Rollläden erneuert. Der Boden ist komplett gefliest. Die Inneneinrichtung wird nicht mit versteigert.

Das Objekt befindet sich in einem 8-geschossigen massiv erbauten Hochhaus, Baujahr 1962. Zentrale Beheizung durch Fernwärme; Warmwasser wird mit E-Durchlauferhitzern erzeugt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20. September 2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 6. Juli 2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte, die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt:

Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 021/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 5. April 2007 um 09:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 0519 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

37,2963/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Rossenray Flur 4 Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Lippestraße 1, 3, 5, 7, groß: 4.153 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Lippestraße 1 im 2. Obergeschoss links
gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem der auf einem mit vier
gleichartig bebauten Häusern bebauten Grundstück (Größe: 4.153 m²). Die Häuser bestehen je
aus 6 oder 8 Wohneinheiten. Die hier zu versteigernde Wohnung im 2. OG links nebst Kellerraum
hat eine Wohnfläche von ca. 74 m² und besteht aus Wohnraum, Schlafräum, 2 Kinderzimmern,
Küche, Bad/WC; Diele, Flur und Balkon.

Das Baujahr des Gebäudes ist von 1958. Modernisierung der Gebäude erfolgte 1989/1993.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. März 2006 eingetragen
worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 76.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Westphal)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 022/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 5. April 2007 um 09:45 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 0524 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

37,2963/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Rossenray Flur 4 Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Lippestraße 1, 3, 5, 7, groß: 4.153 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Lippestraße 3 im Erdgeschoss rechts
gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem der auf einem mit vier
gleichartig bebauten Häusern bebauten Grundstück (Größe: 4.153 m²). Die Häuser bestehen je
aus 6 oder 8 Wohneinheiten. Die hier zu versteigernde Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst
Kellerraum (Nr. 10 des Aufteilungsplanes) hat eine Wohnfläche von ca. 74 m² und besteht aus
Wohnraum, Schlafrum, 2 Kinderzimmern, Küche, Bad/WC; Diele, Flur und Balkon.

Das Baujahr des Gebäudes ist von 1958. Modernisierung der Gebäude erfolgte 1989/1993.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. März 2006 eingetragen
worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 78.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 023/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 5. April 2007 um 10:40 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 0525 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

37,1992/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Rossenray Flur 4 Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Lippestraße 1, 3, 5, 7, groß: 4.153 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Lippestraße 3 im 1. Obergeschoss links
gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem der auf einem mit vier
gleichartig bebauten Häusern bebauten Grundstück (Größe: 4.153 m²). Die Häuser bestehen je
aus 6 oder 8 Wohneinheiten. Die hier zu versteigernde Wohnung im 1. OG links nebst Kellerraum
hat eine Wohnfläche von ca. 74 m² und besteht aus Wohnraum, Schlafraum, 2 Kinderzimmern,
Küche, Bad/WC; Diele, Flur und Balkon.

Das Baujahr des Gebäudes ist von 1958. Modernisierung der Gebäude erfolgte 1989/1993.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. März 2006 eingetragen
worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 77.500,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Vins
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 024/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. April 2007 um 11:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Wohnungsgrundbuch von Rossenray Blatt 0528 eingetragene
Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort, Lippestraße 3

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

37,2963/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rossenray Flur 4, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Lippestraße 1, 3, 5, 7,
groß: 4.153 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Lippestraße 3 im 2. Obergeschoss rechts
gelegenen Wohnung mit Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Vierzimmerwohnung nebst Balkon und Kellerraum in
einer Mehrfamilienwohnanlage, Wohnfläche: rd. 74 m², Baujahr:1958, Modernisierung
(Fassade, Ölheizung, Isolierverglasung: 1989/1993. In Wohnungseigentum aufgeteilt: 1998.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. März 2006 eingetragen
worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 76.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schullenberg
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg
Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204049567 (alt 104049564) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 5. Dezember 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3247011160 (alt 147011167), Nr. 3247013158 (alt 147013155) und Nr. 3252087808 (alt 152087805) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 11. Dezember 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3215142252 (alt 115142259) und Nr. 4215072986 (alt 115072985) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Dezember 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200368540 (alt 100368547), Nr. 3200707689 und 3758636462 (alt 28636462) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 14. Dezember 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3243006727 (alt 143006724), Nr. 3250061219 (alt 150061216) und 4250198670 (alt 150198679) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. Dezember 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211123660 (alt 111123667) und Nr. 4204064119 (alt 104064118) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. Dezember 2006

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200069445, Nr. 3758252807 (alt 28252807), Nr. 3758353704 (alt 28353704), Nr. 3758501179 (alt 28501179) und Nr. 3758354413 (alt 28354413) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. Dezember 2006

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3758005866 (alt 28005866) und 3758581098 (alt 28581098) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 5. Dezember 2006

Die Sparkassenbücher Nr. 3323037956 (alt 823037957), Nr. 3251051755 (alt 151051752), Nr. 3251091611 (alt 151091618) und Nr. 3251065516 (alt 151065513) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 13. Dezember 2006

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)